

Klaus Schneider

01157 Dresden

Wahlrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird im Sinne einer Erhöhung des Einflusses der Wähler auf die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gefordert, den Wählern zur Bundestagswahl die Möglichkeit zu geben, die Bewerber der Landeslisten individuell zu gewichten.

In der öffentlichen Petition, der sich 255 Unterstützer angeschlossen haben, wird Folgendes ausgeführt:

Laut Grundgesetz (GG) würden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt“ (Artikel 38 Abs. 1 GG). Sie seien Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Gegenwärtig könnten die Bürger der Bundesrepublik Deutschland – abgesehen von den Direktkandidaten, deren Auswahl für den einzelnen recht zufällig ist (bestimmt durch die Zuordnung des Wahlkreises zum Wohnsitz) – nur Wahllisten von Parteien wählen. Auf die Erstellung dieser Wahllisten, insbesondere auf die für die Erfolgsaussichten der Kandidaten entscheidende Reihenfolge der Kandidaten, hätten die Wähler jedoch keinen Einfluss, wohl aber die Funktionäre der jeweiligen Parteien.

Damit könne erheblicher Druck auf die Abgeordneten ausgeübt werden, es werde sogar offen von „Fraktionszwang“ gesprochen, der nur ausnahmsweise aufgehoben werde.

Mit der Petition wird daher vorgeschlagen, den Wählern die Möglichkeit zu geben, den Bewerbern auf einer Wahlliste eine individuelle Gewichtung zuzuordnen, z. B. jedem Bewerber einen Faktor zwischen 0 und 9 (Standard = 1). Der Wähler könnte somit sogar seine gesamten Stimmen auf einen Bewerber konzentrieren. Die Anzahl der auf die Liste entfallenden Parlamentssitze würde nach der Wahl wie im bisherigen Verfahren (für „Zweitstimmen“) ermittelt, jedoch werde die Rangfolge der Kandidaten nicht durch die vorgegebene Liste, sondern durch die Stimmenanteile bestimmt. Die gegenwärtige Wahl der „Direktkandidaten“ mit ihrer ganzen Problematik könnte damit entfallen, insbesondere wenn die wenig demokratische 5-Prozent-Sperrklausel und die derzeitigen Einschränkungen für unabhängige Listen gestrichen würden.

Eine klare Erfassung des Wählervotums und eine mindestens dem bisherigen Stand entsprechende Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle sei durch den Einsatz von einfachen Standard-PCs mit Ausdruck der Wahlentscheidung auf gekennzeichnetem Papier in den Wahlkabinen (für den Einwurf in die Wahlurne) möglich.

Das Bundeswahlgesetz müsse daher so geändert werden, um im Ergebnis eine direktere Entscheidung des Wählers entsprechend dem Grundgesetz zu ermöglichen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Einführung so genannter loser gebundener Listen wurde – im Anschluss an die Einführung dieses Systems in verschiedenen Landes- und Kommunalwahlgesetzen – auch für Bundestagswahlen verschiedentlich diskutiert. So genannte lose gebundene oder begrenzt offene Listen geben dem Wahlberechtigten nicht nur die Möglichkeit, die Landesliste der von ihm bevorzugten Partei zu wählen, sondern erlauben es ihm zugleich, mit seiner Stimme die parteiintern beschlossene Reihenfolge der Kandidaten und Kandidatinnen auf der Liste zu verändern. Eine solche Möglichkeit ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BverfGE 12, 200, 204). Sie führt zu einer Verstärkung der Einflussmöglichkeiten des Bürgers auf die personelle Zusammensetzung des zu wählenden Parlaments und damit zu einer Verbesserung

seiner Mitspracherechte (vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform vom 9. Dezember 1976, Bundestags-Drucksache 7/5924, Seite 17 ff, und Protokollerklärung im Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 5. November 1993, Bundestags-Drucksache 12/6000, Seite 99 f, beide Dokumente können über die Internetseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de aufgerufen und ausgedruckt werden).

Insbesondere die folgenden gewichtigen Nachteile haben bisher jedoch Anlass zur Zurückhaltung hinsichtlich der Einführung des Systems der lose gebundenen Listen bei Wahlen zum Deutschen Bundestag gegeben:

- Gefährdung der Ausgewogenheit der Listen unter fachlichen, regionalen, sozialen, innerparteilichen und anderen Gesichtspunkten;
- daraus sich ergebende Folgen für die Zusammensetzung des Bundestages, dessen Sachverstand abnimmt, wenn wichtige Fachleute nicht vertreten sind;
- überproportionaler Vorteil für prominente Kandidaten und damit Verstärkung der Tendenz von einer Programm- zu einer Personenorientierung bei Wahlen;
- Abschwächung der Fähigkeit der großen Parteien, alle Bevölkerungsgruppen zu integrieren;
- Notwendigkeit der Schaffung überschaubarer regionaler Listen, um das Bekanntsein der Mehrzahl der Kandidaten für den Durchschnittswähler zu ermöglichen, d. h. im Ergebnis Aufgabe des Systems der Landeslisten;
- als Folge davon Notwendigkeit der Anpassung der Parteiorganisation an die Landeslistenregionalisierung;

- Verkomplizierung und Verteuerung des Wahlverfahrens durch
 - größere Stimmzettel für die Listenwahl,
 - Erschwerung und Verzögerung der Feststellung des Wahlergebnisses;
- Gefahr der Zunahme von Fehlerquellen und somit Ansteigen der Zahl ungültiger Stimmen;
- Möglichkeit einer Verringerung der Wahlbeteiligung als Folge des komplizierten Stimmabgabeverfahrens.

Der Petitionsausschuss sieht aus diesen Gründen keinen Anlass, das mit der Petition verfolgte Anliegen der Änderung des geltenden Bundeswahlgesetzes zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.